

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; § 626 Ausschußfrist; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 70/77

Urteil des BAG vom 30. November 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 70/77

5 Sa 64/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
30. November 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Oktober 1978 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Meyer-Estorf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden - Württemberg vom 26. November 1976 - 5 Sa 64/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1939 geborene Kläger stand seit dem 1. April 1962 in den Diensten der Beklagten zu 1). Dem Kläger oblag zunächst nur die technische und vom Jahre 1964 an auch die kaufmännische Leitung der von der Beklagten zu 1) in F in der Karlstraße und an anderen Orten betriebenen Reinigungsgeschäfte. Der Kläger war an keine Arbeitszeit gebunden. Weisungen war er nicht unterworfen. Seit dem 1. April 1973 belief sich das Bruttogehalt des Klägers auf 1.364,--DM. Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Beklagten zu 2) und 3). Diese sind die inzwischen volljährigen Kinder des früheren Inhabers der Beklagten zu 1). Die Mutter der Beklagten zu 2) und 3) ist von Beruf Steuerberaterin. Seit dem Jahre 1963 ist sie als Prokuristin bei der Beklagten zu 1) angestellt. Sie kümmerte sich im wesentlichen um die steuerlichen und bilanztechnischen Angelegenheiten der Beklagten zu 1). Der Kläger betreibt sowohl mit den Beklagten zu 2) und 3) als auch mit der Prokuristin der Beklagten zu 1) und mit einem Herrn W mehrere Reinigungsgeschäfte. Der Rechtsform nach handelt es sich bei allen Reinigungsbetrieben um Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Sämtliche Betriebe leitet der Kläger als geschäftsführender Gesellschafter eigenverantwortlich.

Die Ehefrau des Klägers erledigte als Angestellte der Beklagten zu 1) deren laufende Buchhaltung. In eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreibt sie in F ein Reinigungsgeschäft.

Alle Reinigungsgeschäfte werden unter dem ehemals eingetragenen, inzwischen jedoch erloschenen Warenzeichen "R" geführt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1975 sprach die Beklagte zu 1) dem Kläger durch ihre Prokuristin eine außerordentliche Kündigung zum 31. Mai 1975 aus. Hilfsweise erfolgte die Kündigung zum 30. Juni 1975. Das Kündigungsschreiben ist dem Kläger am

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

17. Mai 1975 zugegangen. Die Kündigung ist im Kündigungsschreiben im wesentlichen mit den Verlusten in den vier Geschäftsjahren 1971 - 1974 begründet worden.

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam, da ein wichtiger Grund nicht vorgelegen habe. Die Beklagte zu 1) hätte nur mit einer Kündigungsfrist von 5 Monaten zum Quartalsende kündigen können. Mit der am 6. Juni 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen, gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Klage, hat der Kläger beantragt, 1. festzustellen, daß die dem Kläger am 17. Mai 1975 zugegangene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unwirksam ist, 2. das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975 aufzulösen; die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger bis zum 31. Dezember 1975 das monatliche Bruttogehalt in Höhe von 1.364,--DM zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, daß sich die Situation seit Beginn des Vertragsverhältnisses im Jahre 1962 grundlegend verändert habe. Da der Kläger das Geschäft der Beklagten zu 1) wie ein Inhaber geleitet habe, habe der Kläger zumindest im Jahre 1975 nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu ihr gestanden. Die außerordentliche Kündigung habe daher auch ohne wichtigen Grund ausgesprochen werden können.

Hilfsweise meint die Beklagte zu 1), die Kündigung sei aus wichtigem Grund begründet. Sie hat vorgetragen, die außerordentliche Kündigung sei die Folge einer langen, vom Kläger begangenen Reihe von Nachlässigkeiten, arbeitsrechtlichen Verstößen und Vertrauensbrüchen gewesen. Sie hat behauptet, der Kläger habe den Betrieb der Beklagten zu 1), in dem er als Geschäftsführer angestellt gewesen sei, in zunehmendem Maße vernachlässigt. Er habe den Betrieb dem dort beschäftigten Personal überlassen. Selbst habe sich der Kläger kaum noch um den Betrieb gekümmert. Schließlich sei der Kläger nur noch ein- oder zweimal wöchentlich kurz im Betrieb erschienen. Während früher noch Gewinne erwirtschaftet worden seien, sei in den Jahren 1971 bis 1974 ein Verlust von 120.000,--DM entstanden. Seine Arbeitszeit und Arbeitskraft habe der Kläger den Betrieben gewidmet, an denen er als Gesellschafter selbst beteiligt gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

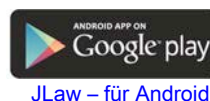
Die Beklagte hat dem Kläger unter anderem vorgeworfen, er habe seine Aufgabe, für den Verkauf des Reinigungsgeschäftes in der Karlstraße zu sorgen, nicht erfüllt. Schließlich sei es der Prokuristin gelungen, das Geschäft durch Kaufvertrag vom 14. Mai 1975 zu veräußern. Der Käufer des Betriebes Karlstraße habe erklärt, er habe noch nie einen so verdreckten Reinigungsbetrieb gesehen. Obwohl der Betrieb in Wirklichkeit einen Wert von 45.000,--DM gehabt habe, sei nur ein Verkaufspreis von 39.000,--DM erzielt worden. Der Kläger habe die Prokuristin über die fehlende Betriebsbereitschaft eines Reinigungsautomaten getäuscht. Dies sei erst wenige Tage vor dem Verkauf des Betriebes festgestellt worden. Der Verkauf sei auch deswegen besonders dringlich gewesen, weil ein leistungsstarker Konkurrent eine in der Nähe gelegene Express-Reinigung übernommen habe. Der Kläger habe, wie im September 1975 festgestellt worden sei, im Jahre 1974 oder 1975 einen der Beklagten zu 1) gehörenden Geschäftswagen verkauft. Den Verkaufserlös habe er einem Reinigungsbetrieb in D zukommen lassen, den er mit der Prokuristin der Beklagten zu 1) betreibe. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1974 sei der Kläger vergeblich aufgefordert worden, sein Geschäftsführergehalt zu reduzieren. Kurz vor der Kündigung habe die Prokuristin erfahren, daß der Kläger versucht habe, eine Angestellte für ein anderes Reinigungsgeschäft abzuwerben. Der Kläger habe diese Angestellte selbst aufgesucht und auch durch seinen Mitgesellschafter W beeinflussen lassen, indem er der Angestellten ein höheres Gehalt angeboten habe.

Nach Ausspruch der Kündigung sei herausgekommen, daß sich der Kläger in den 70-iger Jahren durch seine Ehefrau, die Bankvollmacht gehabt habe, jährlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 624,--DM habe zuwenden lassen. Im Jahre 1970 habe der Kläger aus Mitteln der Beklagten zu 1) ohne Wissen der Beklagten zu 2) und 3) oder der Prokuristin ein Kraftfahrzeug für 6.700,--DM angeschafft. Dieses Kraftfahrzeug habe der Kläger nahezu ausschließlich für private Zwecke benutzt, jedoch auf Firmenkosten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

betrieben. Am 4. Mai 1971 habe der Kläger einen Strafbefehl über 317,--DM erhalten. Diesen Betrag und auch Gutachterkosten in Höhe von 238,60 DM habe der Kläger aus dem Vermögen der Beklagten zu 1) zahlen lassen.

Schließlich habe der Kläger ein Konkurrenzgeschäft unter dem Namen seiner Ehefrau in F in der Hochstraße 8 betrieben. Zwischen dem Kläger und der Prokuristin Dr. B sei verabredet gewesen, daß dieses Geschäft auf gemeinsame Rechnung betrieben werden sollte. Nur unter dieser Bedingung sei die Prokuristin einverstanden gewesen, daß das neue Geschäft den Namen "R " übernehme, daß das in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Ladengeschäft Hochstraße 2 der Beklagten zu 1) aufgelöst werde und daß die Einrichtungsgegenstände nach Abrechnung mit der Beklagten zu 1) in das neue Geschäft Hochstraße 8 übernommen würden. Der Kläger habe die Eröffnung des Geschäfts durch ein Zeitungsinserat vom 7. März 1974 so angekündigt, daß es als ein gemeinsames Geschäft des Klägers und der Beklagten zu 2) und 3) bzw. deren Mutter erscheinen mußte. Im März 1975 habe der Kläger verlauten lassen, daß der Betrieb seiner Ehefrau gehöre. Gegen den Gebrauch des Namens "R " habe sich die Prokuristin gewandt und dem Kläger eine Frist zur Entfernung des Namens "R " bis zum 12. Mai 1976 gesetzt. Der Kläger habe darauf nicht reagiert. Im September 1975 sei die gewerbepolizeiliche Anmeldung des Betriebes Hochstraße 8 auf den Namen der Ehefrau des Klägers erfolgt.

Die Beklagten vertreten die Auffassung, daß die Kündigung vom 15. Mai 1975 zumindest als ordentliche Kündigung zum nächst zulässigen Termin gelte.

Gegenüber den mit der Klage geltend gemachten Vergütungsansprüchen haben die Beklagten mit mehreren Forderungen die Aufrechnung erklärt.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und die Beklagte zu 1) zur Zahlung von 9.548,--DM verurteilt. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Beklagte habe

- 6 -



- 6 -

einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung nicht schlüssig dargelegt. Angesichts des Lebensalters und der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers habe die Kündigung das Arbeitsverhältnis erst zum 31. Dezember 1975 aufgelöst. Dementsprechend sei die Beklagte zu 1) für die Monate Juni bis Dezember 1975 zur Zahlung von 1.364,--DM monatlich zu verurteilen gewesen.

Gegen das beiden Parteien am 3. März 1978 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts haben sowohl die Beklagte zu 1) als auch der Kläger Berufung eingelegt. Mit seiner Berufung hat der Kläger seine Zahlungsklage auf die Komplementäre der Beklagten zu 1), die Beklagten zu 2) und 3), erweitert. Darüber hinaus hat der Kläger beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung des Gehalts auch für den Monat Mai 1975 zu verurteilen.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme auf die Berufung der Beklagten zu 1) das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit seiner Revision begehrt der Kläger, unter Abänderung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und des Urteils des Arbeitsgerichts festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die am 17. Mai 1975 zugegangene Kündigung mit dem 17. Mai 1975 geendet, sondern bis zum 31. Dezember 1975 fortbestanden habe. Der Kläger erstrebt weiter die Verurteilung der Beklagten zu 1) - 3) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 10.912,--DM brutto. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

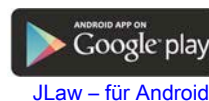
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die fristlose Kündigung der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Beklagten vom 15. Mai 1975 beendet worden. Es hat u.a. als schwerwiegende Pflichtwidrigkeiten des Klägers gewertet:

1. Der Kläger habe seine Ehefrau angewiesen, eine gegen ihn verhängte Geldstrafe in Höhe von 317,-- DM, Gerichtskosten und Sachverständigenkosten im Betrage von 238,60 DM zu Lasten der Beklagten zu verbuchen, obwohl nicht nachgewiesen worden sei, ob Frau Dr. B dies dem Kläger gestattet habe.

2. Der Kläger habe veranlaßt, daß die Rechnung des Malermeisters H vom 18. Mai 1972 über 427,62 DM zu Lasten der Beklagten verbucht worden sei, obwohl die Rechnung für Arbeiten in der Privatwohnung des Klägers in der Kapitän-Wagner-Straße 4 in F ausgestellt worden sei. Der Kläger hätte in diesem Zusammenhang in der Rechnung das Wort "Wohnzimmerdecke" durch das Wort "Bürodecke" ersetzt.

3. Im Zusammenhang mit § 626 Abs. 2 BGB hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, als Dauerverstoß sei dem Kläger anzulasten, daß er für das nominell von seiner Ehefrau betriebene Reinigungsgeschäft in der Hochstraße 8 eine Theke und eine Leuchtschrift übernommen habe. Der Umstand, daß er hierfür an die Beklagte zu 1) 800,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer gezahlt habe, sei unerheblich, weil der Kläger eigenmächtig gehandelt habe. Die erteilte Genehmigung von Frau Dr. B habe nur unter der Voraussetzung gegolten, daß Frau Dr. B an diesem Geschäft beteiligt werde. Es handele sich um einen Dauerverstoß des Klägers, der nur durch Rückgabe dieser Gegenstände an die Beklagte zu 1) hätte beendet werden können, bis zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs jedoch nicht beendet worden sei.

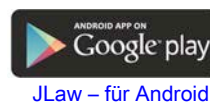
II. Die Anwendung des § 626 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann in der Revisionsinstanz nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden. Nachprüfbar ist jedoch vor allem, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt hat und ob bei der ferner erforderlichen Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB).

An den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Kündigungssachverhalt ist das Revisionsgericht gebunden, sofern dagegen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben werden (vgl. § 561 Abs. 1 ZPO).

III. Diesem Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil nicht stand.

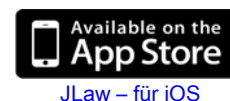
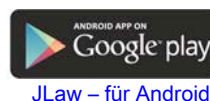
1. Im Zusammenhang mit dem Strafbefehl hat das Landesarbeitsgericht die Beweislast verkannt. Es hat ausgeführt, daß der Kläger die Kosten des Strafbefehls und die Gutachterkosten zulasten der Beklagten habe verbuchen lassen, sei als besonders schwerwiegend zu betrachten und komme dem Tatbestand einer strafbaren Untreue zumindest sehr nahe. Der Kläger sei nicht befugt gewesen, sich diese Kosten erstatten zu lassen. Ein Beweis dafür, daß Frau Dr. B ausdrücklich die Zahlung der Strafe nebst Kosten aus dem Vermögen der Beklagten zu 1) angeordnet habe, sei nämlich nicht erbracht worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsprechung des Senats übersehen, daß der Arbeitgeber sowohl nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KSchG als auch nach § 626 BGB die Tatsachen zu beweisen hat, die die Kündigung bedingen (BAG 2, 333 [339] = AP Nr. 8 zu § 626 BGB; BAG 24, 383 [392 f.] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 der Gründe] und BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969). Der Arbeitgeber muß alle Umstände darlegen und gegebenenfalls beweisen, die den Vorwurf begründen, daß der Arbeitnehmer vertragswidrig gehandelt hat. Da nach der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts offen geblieben ist, ob der Kläger für diese Art der Verbuchung die Erlaubnis hatte, ist auch offen geblieben, ob er unbefugt derartige Buchungen hat vornehmen lassen. Im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung hätte das Landesarbeitsgericht ihm dieses Verhalten nicht anlasten dürfen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

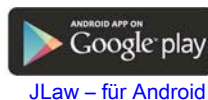
2. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen der Beklagten aus ihrem nachgereichten Schriftsatz vom 22. November 1976 berücksichtigt, der Kläger habe die Rechnung des Malermeisters H verfälscht, indem er das Wort "Wohnzimmerdecke" durch das Wort "Bürodecke" ersetzt habe. Dieser Schriftsatz mit der Anlage der Rechnungskopie hätte nicht verwertet werden dürfen, denn er ist erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung von der Beklagten eingereicht worden, und ihrem Antrag, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, hat das Landesarbeitsgericht nicht entsprochen. Die Verwertung dieses Schriftsatzes mit der Rechnungskopie hat die Revision daher zu Recht gerügt. Die Belastung der Beklagten mit Kosten für Malerarbeiten durfte daher vom Landesarbeitsgericht dem Kläger mit der gegebenen Begründung nicht als Pflichtwidrigkeit angelastet werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 542 ZPO).

3. Bei seinen Erwägungen zu § 626 Abs. 2 BGB hat das Landesarbeitsgericht den Begriff des Dauerverstoßes im Zusammenhang mit der vom Kläger gegen 800,--DM übernommenen Theke und der Leuchtschrift verkannt. Das Landesarbeitsgericht meint zu Unrecht, es handele sich um einen Dauerverstoß, der nur durch Rückgabe beider Gegenstände an die Beklagte zu 1) hätte beendet werden können, bis zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs jedoch nicht beendet worden sei. Mit diesen Erwägungen hat das Landesarbeitsgericht die Fortwirkung des Zustandes, der dadurch eingetreten ist, daß der Kläger die Gegenstände erworben hat, gleichgestellt mit dem ständigen Entstehen weiterer für eine Kündigung maßgebenden Tatsachen. Im Rahmen des § 626 Abs. 2 BGB ist bei sogen. Dauergründen lediglich zu prüfen, ob sich in den letzten zwei Wochen vor der Kündigung Vorfälle ereignet haben oder der Beklagten bekannt geworden sind, die ein weiteres letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden und die zu einem Dauerzustand oder zu einem Gesamtverhalten zusammengefaßt werden können (vgl. BAG 24, 383 [396 f.] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [unter II 2 c der Gründe]). Es kommt daher nicht darauf an, wie lange der früher vom Kläger herbeigeführte Zustand fortwirkt, sondern lediglich darauf an, wann im vorliegenden Fall das Verhalten des Klägers, nämlich der Erwerb

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

ohne Genehmigung der Prokuristin der Beklagten zu 1), der Beklagten zu 1) bekannt geworden ist. Nach diesem Maßstab zur Beurteilung des Dauerverstoßes im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 626 Abs. 2 BGB wird das Landesarbeitsgericht auch seine übrigen Ausführungen zu § 626 Abs. 2 BGB zu überprüfen haben.

Vorfälle, die vor Ablauf der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB der Beklagten bekannt geworden sind, könnten allenfalls unterstützend herangezogen werden, wenn die früheren Vorfälle in einem inneren Zusammenhang mit den unverfristeten Kündigungsgründen stehen (vgl. BAG 24, 383 [396 f.] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 c der Gründe] und AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu 4 der Gründe]; ferner AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 4 b aa der Gründe]).

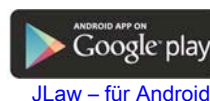
4. Das Landesarbeitsgericht hat zudem nicht geprüft, ob die Beklagte den Kläger vor Ausspruch der fristlosen Kündigung hätte abmahnen müssen. Vor Kündigungen wegen Pflichtverletzungen im Leistungsbereich ist in der Regel eine Abmahnung durch den Arbeitgeber erforderlich (BAG AP Nr. 57 zu § 626 BGB; AP Nr. 1 zu § 124 GewO; AP Nr. 7 zu § 103 BetrVG 1972 [zu II 4 b der Gründe] und AP Nr. 9 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung). Die dem Kläger vorgeworfenen Pflichtverstöße liegen sowohl im Leistungs- wie auch im Vertrauensbereich. Zwar kann bei Arbeitnehmern in besonderer Vertrauensstellung bereits eine einmalige und verhältnismäßig geringfügige Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten einen wichtigen Grund für eine Kündigung abgeben, wenn dadurch die zur Fortführung des Arbeitsverhältnisses erforderliche notwendige Vertrauensgrundlage gestört worden ist (vgl. BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; AP Nr. 49 und 53 zu § 626 BGB; AP Nr. 7 zu § 70 HGB; AP Nr. 27 und 30 zu § 66 BetrVG).

Der Kläger hat zwar unstreitig eine besondere Vertrauensstellung genossen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Prokuristin der Beklagten lange Zeit das Verhalten des Klägers

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht beanstandet hat und anscheinend auch gebilligt hat, daß der Kläger zulasten der Beklagten zu 1) gehandelt hat, wenn dies nur ihren eigenen Interessen nicht zuwider gelaufen ist. Wenn die Beklagte zu 1) dann von dem Kläger größere Rücksichtnahme auf die Interessen ihres Betriebes erwartete, dürfte es angebracht gewesen sein, den Kläger darauf eindeutig hinzuweisen, mit anderen Worten, ihn zuvor abzumahnern.

5. Das angefochtene Urteil beruht auf den oben unter III 1 bis 4 behandelten fehlerhaften oder unvollständigen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, wenn die unter III 1 bis 3 bezeichneten Verhaltensweisen dem Kläger nicht oder nur als weniger schwerwiegend anzulasten wären, und wenn das Landesarbeitsgericht auch die Frage der Abmahnung behandelt hätte. Das Urteil war daher aufzuheben und an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Auf die übrigen Rügen der Revision kommt es daher nicht mehr an.

IV. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr seine Feststellungen und Würdigungen zu den Punkten 1 bis 3 zu überprüfen und im Rahmen der Interessenabwägung Überlegungen zur Frage der Abmahnung anzustellen haben. Eine Zurückverweisung war auch wegen der Gehaltsforderung des Klägers für Mai 1975 geboten, die nicht von der Wirksamkeit der Kündigung vom 15. Mai 1975 abhängt. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit zur Aufrechnung gestellte Ansprüche der Beklagten auch aus dem Verhalten des Klägers hergeleitet, das vom Senat noch nicht abschließend gewürdigt werden kann, sondern noch weiter aufgeklärt werden muß. Das Landesarbeitsgericht hat zudem nicht geprüft, ob und bis zu welcher Grenze die Aufrechnung nach § 394 BGB in Verbindung mit § 850 c ZPO ausgeschlossen ist.

gez.: Hillebrecht

Roeper

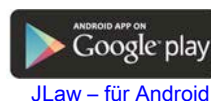
Dr. Gehring

Hauenschild

Meyer-Estorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS